

### Statistik der Kaufwerte für Bauland 2009

<b>Verwaltungsbezirke</b>	<b>Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je qm</b>
Mainz, kreisfreie Stadt	341
Speyer, kreisfreie Stadt	291
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	247
Koblenz, kreisfreie Stadt	233
Rhein-Pfalz-Kreis	232
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	226
Mainz-Bingen	212
Bad Dürkheim	190
Worms, kreisfreie Stadt	179
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	163
Germersheim	157
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	150
Südliche Weinstraße	132
Alzey-Worms	130
Trier-Saarburg	108
Kaiserslautern	107
Mayen-Koblenz	101
Bad Kreuznach	98
Neuwied	95
Donnersbergkreis	86
Ahrweiler	83
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	78
Westerwaldkreis	69
Rhein-Hunsrück-Kreis	61
Kusel	55
Südwestpfalz	51
<b>Bernkastel-Wittlich</b>	<b>50</b>
Cochem-Zell	44
Altenkirchen (Westerwald)	43
Vulkaneifel	28

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

#### Diese Gebiete waren ohne Angaben vom Stat. Landesamt:

Birkenfeld	ohne Angaben
Rhein-Lahn-Kreis	ohne Angaben
Trier, kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Eifelkreis Bitburg-Prüm	ohne Angaben
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Pirmasens, kreisfreie Stadt	ohne Angaben

## Definition

### Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m<sup>2</sup>. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

### Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

### Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m<sup>2</sup> und mehr beträgt.

### Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

### Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m<sup>2</sup>

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.